

Konzerthaus-Kommission

3. Mai 2019

TOP 2: Anschaffung einer Konzertorgel für den Konzertsaal

Sachverhaltsbeschreibung

Das Konzerthaus war zunächst ohne eine Orgel geplant, weil es im Großen Saal der Meistersingerhalle eine Orgel gibt und Konzerte, die den Einsatz einer Orgel erfordern, auch nach Inbetriebnahme des Konzerthauses dort stattfinden könnten. Nach zahlreichen Gesprächen, intensiven Diskussionen und der sorgfältigen Abwägung einer Vielzahl von Argumenten hat sich diese Einschätzung geändert. Der Lenkungskreis hat daher im Oktober 2018 beschlossen, die ursprüngliche Planung zu verwerfen und für den Konzertsaal die Anschaffung einer Konzertorgel vorzusehen.

Die Liste der Orchesterkompositionen, in denen auch eine Orgel besetzt ist, ist vergleichsweise klein – sie umfasst aber einen in hohem Maße repräsentativen Werkkanon, der etwa mit Symphonien von Gustav Mahler oder Tondichtungen von Richard Strauss den Kern „großer“ Konzertprogramme bildet und das attraktive Herzstück des symphonischen Repertoires beschreibt. Die Entscheidung, keine Orgel zu bauen, bedeutet also den Verzicht auf die Möglichkeit, diese bedeutenden Werke im neuen Saal präsentieren zu können. Sie setzt ein Zeichen der Beschränkung, das die Wahrnehmung des Saals grundsätzlich prägt: Ein Saal ohne Orgel signalisiert eine bewusste Entscheidung für einen Platz in der 2. Liga und gegen den Anspruch auf internationale Erstklassigkeit.

Diese Erkenntnis ist auch an anderen Orten erst nach und nach gereift: Viele Konzertsaalneubauten der letzten Jahre sind ohne eine Orgel gestartet, und fast alle diese Säle haben heute eine Konzertorgel. Je später dabei die Entscheidung für eine Orgel gefallen ist, desto höher war der planerische Aufwand, umso schwieriger wurden die Kompromisse, die zu ihrer Realisierung eingegangen werden mussten, und umso weniger überzeugend sind mitunter die Lösungen, die am Ende entstanden sind. Der Platzbedarf einer Orgel und die technischen Notwendigkeiten ihres Betriebs haben Einfluss auf den statischen Zuschnitt des Gebäudes sowie auf Zugänglichkeiten und Nutzungen in den die Orgel umgebenden Bereichen – vor allem aber natürlich auf die raumakustischen Planungen und auf das optische Erscheinungsbild des Saals.

Aus diesen Gründen wäre der Auftrag an die Architekten, die Möglichkeit eines späteren Einbaus vorzusehen, nicht zielführend – zu groß und vielfältig sind die Auswirkungen, die der Einbau einer Orgel für den Konzertsaal bedeutet. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Erkenntnisse von einer „Vertagung“ der Entscheidung für oder gegen eine Orgel erwartet werden.

Im Großen Saal der Meistersingerhalle ist die Orgel ein raumprägendes Element. Schon allein aus Gründen des Denkmalschutzes muss das Instrument also dort verbleiben. Sein Umzug ins neue Konzerthaus wäre darüber hinaus auch aus technischen Gründen keine Option.

Der Lenkungskreis hat sich daher dazu entschieden, für das Konzerthaus Nürnberg eine Konzertorgel anzuschaffen. Mit der Konzeption der Orgel hat er eine Kommission betraut, der die Herren Christian Schmitt (Vorsitzender), Prof. Jürgen Essl und Thomas Ospital angehören

(Links zu den Homepages der Organisten am Ende dieses Dokuments). Die Kommission hat inzwischen grundsätzliche Fragestellungen erörtert und erste Überlegungen dazu skizziert. Das Orgelprojekt und ihre Gedanken zum Bau einer Konzertsaalorgel stellt die Kommission am 30. April 2019 einer interessierten Fachöffentlichkeit vor; Einladungen dazu haben auch die Mitglieder der Konzerthaus-Kommission erhalten.

Zugleich haben Architekten und Fachplaner die bauplanerischen Voraussetzungen für den Einbau einer Orgel in den Konzertsaal des Konzerthauses geschaffen. Die Platzierung des Instruments wird mittig hinter dem Orchester an der Stirnseite des Saals erfolgen. Die hohen Anforderungen an die Bauakustik („absolute Stille“ im Konzertsaal auch dann, wenn Lüftung und Beleuchtung in Betrieb sind oder wenn Einsatzfahrzeuge mit Martinshorn am Gebäude vorbeifahren) gelten selbstverständlich auch für die Orgel: Insbesondere die Windversorgung darf nicht hörbar sein.

Parallel dazu hat die städtische Bauverwaltung bei der Regierung von Mittelfranken eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die vorgezogene Auftragsvergabe beantragt. Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, beim Freistaat Bayern eine Förderung des Konzerthausneubaus nach Art. 10 BayFAG zu beantragen. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften legen aber fest, dass Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunen nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Besonderheit besteht nun beim Bau einer Konzertsaalorgel darin, dass Planung und Bau aus einer Hand kommen und von ein und demselben Orgelbauer verantwortet werden müssen. Daher müssen Bauleistungen, die um Planungsleistungen ergänzt sind, bereits jetzt und zusammen ausgeschrieben werden. Im förderrechtlichen Sinne stellt dies einen Maßnahmenbeginn dar, weshalb eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich ist. Mit Datum vom 18. März 2019 liegt diese Bescheinigung vor.

Auf Grundlage der Vorarbeiten von Architekten und Kommission, der Ergebnisse des Hearings am 30. April und der Unbedenklichkeitsbescheinigung soll zeitnah eine Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen für die Orgel im Konzerthaus Nürnberg erfolgen.

www.christianschmitt.info

www.juergen-essl.de

www.thomasospital.com